

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

per E-Mail andre.horst@lds.sachsen.de
 post@lds.sachsen.de

Chemnitz, 31 Januar 2023

Ihr Zeichen: 47-4062/1/9

Schreiben vom 06.12.2022

Stellungnahme zur Schiffbarkeit auf dem Cospudener See; Verwaltungsverfahren der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung im vorliegenden Verfahren.

Zum vorliegenden Entwurf der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Cospudener Sees **schließt sich der BUND Landesverband Sachsen e. V. der nachfolgend zitierten Stellungnahme des Sächsische Kanu-Verband (SKV), als Interessenvertreter des organisierten Kanusports in Sachsen, vollumfänglich an:**

- 1. „Der SKV ist grundsätzlich gegen die allgemeine Schiffbarkeitserklärung auf allen Leipziger Gewässern und den Gewässern im sogenannten Leipziger Neuseenland. Und auch gegen die Zulassung privater Motorboote, gleich welcher Antriebsart, auf diesen Gewässern. Dies hat unser Verband seit Jahren sowohl in öffentlichen Verlautbarungen als auch im Rahmen von Beteiligungsverfahren und in all seinen vorangegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht.*

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

- a. *Im öffentlichen Interesse muss zuallererst der Erhalt des Cospudener Sees als Natur- und Erholungsort für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Besuchenden der Stadt und des Landkreises Leipzigs liegen. Das Gewässer darf Funktion und seinen guten Ruf als Bade-, Tauch- und Paddelgewässer nicht durch eine allgemeine Schiffbarkeitserklärung verlieren.*

Diesen Ruf sehen wir durch eine nicht reglementierte Zulassung von Motorbooten (und durch Boote aus gewerblichem Bootsverleih) als gefährdet.

- b. *In Zusammenhang mit den Nutzungskonzeptionen und Regelungen für das Gewässernetz von Leipzig und dem Leipziger Umland, so auch beim Cospudener See, hat sich uns wiederholt die Frage gestellt, aufgrund welcher sachlicher und rechtlicher Erwägungen und Gründe die Verwaltung ein öffentliches Interesse an der Nutzung von Gewässern oder Gewässerabschnitten für den Motorbootverkehr aktuell oder künftig bejaht, für den Gemeingebrauch (Befahren mit Booten ohne eigenen Antrieb) im Rahmen einer naturgerechten Erweiterung des Wassertourismus im Leipziger Neuseenland jedoch ablehnt.*

So ist es für uns z. B. nicht nachzuvollziehen, warum derzeit ein Befahrungsverbot für eine Verbotzone im südlichen Cospudener See für den Gemeingebrauch besteht, allerdings nach Fertigstellung des Harth-Kanals ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Befahrung dieser Verbotzone mit motorbetriebenen Booten bestehen soll.

Aufgrund welcher begründeten sachlichen und rechtlichen Gründe werden hier die Interessen einer kleineren Nutzergruppe am See, den Motorbootnutzenden, gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, des Gemeinbrauchs höher gewichtet?

Wenn die Befahrung dieser Schutzzone bereits mit dem Gemeingebrauch zugeordneten Wasserfahrzeugen vermeintlich die Umwelt, die vor Ort vorliegende Flora und Fauna so erheblich stört, dass zu deren Schutz ein Befahrungsverbot ausgesprochen werden muss, so muss dies erst recht für motorgetriebene Wasserfahrzeuge gelten, deren schädliche Eintrag in die Umwelt deutlich höher ist (z. B. Schadstoffe, Lärm, Erosion, Wasserverwirbelungen, Verletzung von Wasserpflanzen und Tieren). Dies gilt umso mehr, wenn man erst in die Umwelt eingreifen und eine künstliche Zuwegung in Form eines Kanals anlegen muss, um zu dieser Schutzzone zu gelangen.

Aus unserer Erfahrung verursacht auch nicht der Gemeingebrauch und schon gar nicht der organisierte Kanusport mit wenigen muskelbetriebenen Booten die vorgeblichen erheblichen Störungen. Viel mehr wird es erst nach Bau des Harth-Kanals und der Freigabe für Motorboote und Boote aus gewerblichen Bootverleih zu erheblichen Störungen kommen.

- c. *Wir fordern daher im Rahmen der Feststellung der Fertigstellung die Freigabe einer Zufahrtsmöglichkeit (siehe Karte im Anhang) zur Südspitze des Cospudener Sees und damit eine relativ kurzen Umtragemöglichkeit für muskelbetriebene Boote. Die Begrenzung der Durchfahrtsmöglichkeit auf einen schmalen ausgetonnten „Schlauchkorridor“ stört die Ruhe der Rast- und Überwinterungsgäste unter den Wasservögeln kaum. Dafür könnten die Wassersportler aus unserer Sicht eine Sperrung der Zufahrt zur Südspitze des Cospudener Sees von November bis März akzeptieren.*

Für diese Zufahrtsmöglichkeit muss dafür an der Südspitze des Cospudener Sees eine geeignete Ausstiegsmöglichkeit geschaffen werden. Denn insbesondere der für dieses Jahr vorgesehene Bau des Biwakplatzes für Wasserwanderer am Zwenkauer See (siehe Karte im Anhang) wäre ansonsten eine sinnlose Investition!

Durch diese, seit langem überfällige Erweiterung des naturverträglich kanutouristisch nutzbarem Gewässernetzes im Leipziger Neuseenland würde eine Grundlage für sanften und nachhaltigen (Natur-)Tourismus in der Region geschaffen. Darüber hinaus ließen sich so neue, spannende und touristisch attraktive Rundkurse entwickeln.

Weiterhin würde die Schaffung einer Umtragemöglichkeit zwischen Zwenkauer See und Cospudener See im Bereich der Neuen Harth die Umfahrung der Betonelster mit ihren lebensgefährlichen Gefällestufen bei Hartmannsdorf ermöglichen. Eine Entlastung der Weißen Elster zwischen Gefällestufe und Teilungswehr Großschocher wäre dabei ein möglicher positiver Nebeneffekt.

2. *Der SKV lehnt die allgemeine Schiffbarkeitserklärung und die Zulassung privater Motorboote auf dem Cospudener See, wie im o. g. Allgemeinverfügungsentwurf enthalten, ab, aus den folgenden Gründen:*
- a. *Der Cospudener See wird bereits jetzt in großem Umfang und mit hoher Frequenz touristisch und wassersportlich genutzt, z. B. Baden, Tauchen, Segeln, Surfen, SUP- und Kanufahren. Es befinden sich jetzt schon häufig viele Menschen und sowohl wind-, muskel-, als auch E-Motor-getriebene Wasserfahrzeuge auf dem nur 4 km langen und 1 km breiten See.*
- b. *Das Landratsamts Leipziger Land hat in einer Allgemeinverfügung von 2008 darüber hinaus schon im beschränkten Umfang die Befahrung des Sees durch kleine, motorgetriebene Wasserfahrzeuge mit Elektroantrieb zugelassen. Diese Regelung ist für uns akzeptabel und sollte im Zuge der Änderung der Regelungszuständigkeiten durch die Landesdirektion in den Entwurf ihrer o. g. Allgemeinverfügung zur FdF inhaltlich übernommen werden. Elektromotorboote machen kaum Lärm, stoßen keine Abgase aus und sind in der Regel auch langsamer unterwegs.*

- c. *Mit einer Zulassung von Sportmotorbooten, wie im vorliegenden Entwurf der Allgemeinverfügung vorgesehen, kann eine deutliche Erhöhung der Nutzungsdichte erwartet werden. Damit würde sicher das touristische Verwertungspotenzial des Cospudener Sees steigen, allerdings würde es gleichzeitig jedoch die Umwelt- und ökologischen Bedingungen sowie die touristische Erholungsqualität des Sees nicht unerheblich beeinträchtigen.*

Denn die Motorboote werden zusätzlich Schadstoffe in das Wasser und die Luft abgeben und zusätzlich Lärm verursachen. Auch wenn die eingeholten Gutachten zu der Schlussfolgerung kommen, dass Schadstoffemissionen und Lärmmissionen im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen, sind sie nicht umweltverträglich und werden die Umwelt schädigen und die sich am See aufhaltenden Personen beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang erschließt sich nicht, warum in Zeiten von staatlicherseits regulierten Maßnahmen zur Energieeinsparungen und zur Substitution von fossilen Energieträgern, um die Klimawandel und Energiekrise zu bewältigen, eine Landesbehörde, ohne Notwendigkeit, Wasserflächen für Boote mit fossilem Antrieb freigeben werden will.

- d. *Die unbeschränkte Zulassung von Motorbooten würde auch die Gefährdungslage für die verschiedenen Nutzungen am Cospudener See verändern. Motorboote erreichen im Vergleich zu den bisherigen, auf dem Cospudener See zugelassenen Wasserfahrzeuge regelmäßig höhere Geschwindigkeiten, im Schallmissionsgutachten wurden Geschwindigkeiten von 30 km/h auf der Seefläche (100 m vom Ufer) betrachtet. Bei einer Geschwindigkeit 30 km/h kann der Cospudener See der Länge nach in 7:36 min durchquert werden.*

Hinzukommt, dass mit der Feststellung der Fertigstellung die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Kraft treten, nach denen motorgetriebenen Sportboot höhere mit einer Gesamtlänge von bis zu 15 m und dabei bis zu einer Nutzleistung von 15 PS (11,03 kW) ohne Führerschein geführt werden dürfen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf dem Cospudener See motorgetriebene Sportboote auch teilweise von Personen geführt werden, die nicht über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Eine höhere Dichte an Wasserfahrzeugen auf der gleichen Wasserfläche und größere erreichbare Geschwindigkeiten erhöhen das Risiko für Schwimmer, insbesondere die den See durchqueren, für Taucher und für muskelgetriebene Wasserfahrzeuge. Etwaige Regulierungen zugunsten des neu zuzulassenden Motorbootverkehrs, z. B. durch Festlegung von Badezonen und Schwimmbereichen, würde die bisherigen Nutzungen und Nutzenden im Vergleich zur bisherigen Praxis beschränken. Dies würde wiederum die bisherige Erholungsqualität des Sees beeinträchtigen.

Wir bitten, unsere Stellungnahme bei der Fertigstellung der finalen Version der Allgemeinverfügung zu berücksichtigen.“

- . Ende Zitat der Stellungnahmen des SKV -

Darüber hinaus verweist der BUND auf seine Stellungnahme im Zuge des Verfahrens zur Errichtung des Harth-Kanals.

Mit verBUNDenen Grüßen

S. A. Petra Ueindel

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

